



Bescheid

I. Spruch

1. Der **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie den §§ 5 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 90/2020, für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „**Stadt Salzburg und Salzachtal**“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 3 beschriebenen Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“, „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus.

Die Beilagen 1 bis 3 bilden einen Bestandteil dieses Spruchs.

Das Programm umfasst ein zur Gänze eigengestaltetes lokal ausgerichtetes 24-Stunden-Vollprogramm für die Kernzielgruppe der 19 bis 39-Jährigen. Das Musikprogramm ist im „Hot AC“-Format mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm soll etwa 20:80 betragen. Der Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Salzburg und beinhaltet neben regelmäßigen internationalen und nationalen Nachrichten insbesondere lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte über Ereignisse aus dem Verbreitungsgebiet, insbesondere aus den Bereichen Kultur und Gesellschaft.

2. Der Welle Salzburg GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 bis 3) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Hinsichtlich der in der Beilage 1. beschriebenen Übertragungskapazität, „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der

Auflage, dass sie bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens hinsichtlich der in der Beilage 1. beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens betreffend diese Übertragungskapazität erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. hinsichtlich der in der Beilage 1. beschriebenen Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.415/21-002 , einzuzahlen.
7. Gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 119/2020, wird die aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“, „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg und Salzachtal“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Die Ausschreibungsfrist endete am 27.08.2020 um 13:00 Uhr.

Innerhalb offener Ausschreibungsfrist langte am 19.08.2020 ein Antrag der WELLE SALZBURG GmbH auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten bei der KommAustria ein.

Am 25.09.2020 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens beauftragt.

Mit Schreiben vom 01.10.2020 ersuchte die KommAustria die Salzburger Landesregierung um Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G im gegenständlichen Zulassungsverfahren.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 nahm die Salzburger Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Stellung.

Am 22.10.2020 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

Am 12.01.2021 wurde die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Ergänzungsgutachtens beauftragt.

Am 15.01.2021 legte der technische Amtssachverständige der KommAustria sein frequenztechnisches Ergänzungsgutachten vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Versorgungsgebiet

Das ausgeschriebene Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ umfasst große Teile der Salzburger Bezirke Salzburg Stadt, Flachgau, Tennengau, Pongau und Pinzgau. Daneben umfasst es auch Teile der an Salzburg angrenzenden oberösterreichischen Bezirke Braunau und Vöcklabruck.

Konkret können folgende Gemeinden ganz oder teilweise versorgt werden: Adnet, Anif, Anthering, Bad Vigaun, Bergheim, Berndorf bei Salzburg, Bischofshofen, Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Glocknerstrasse, Bürmoos, Dorfbeuern, Ebenau, Elixhausen, Elsbethen, Eugendorf, Faistenau, Fusch an der Glocknerstrasse, Fuschl am See, Goldegg, Golling an der Salzach, Göming, Grödig, Großgmain, Hallein, Hallwang, Henndorf am Wallersee, Hintersee, Hof bei Salzburg, Hollersbach im Pinzgau, Kaprun, Koppl, Köstendorf, Krispl, Kuchl, Lamprechtshausen, Lend, Maishofen, Mattsee, Mittersill, Mühlbach am Hochkönig, Neumarkt am Wallersee, Niedernsill, Nußdorf am Haunsberg, Oberalm, Oberndorf bei Salzburg, Obertrum am See, Pfarrwerfen, Piesendorf, Plainfeld, Puch bei Hallein, Saalfelden am Steinernen Meer, Salzburg, Sankt Georgen bei Salzburg, Sankt Gilgen, Sankt Johann im Pongau, Sankt Koloman, Sankt Veit im Pongau, Schleedorf, Schwarzach im Pongau, Seeham, Seekirchen am Wallersee, Straßwalchen, Stuhlfelden, Taxenbach, Thalgau, Uttendorf, Wals-Siezenheim, Werfen, Werfenweng, Zell am See.

Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 560.000 Einwohner mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m versorgt werden. Die Stadt Salzburg kann mit einer Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m versorgt werden.

Für die Übertragungskapazität „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“ kann wegen der zusätzlichen vertikalen Antenne in Richtung 150° (international ist dieser Sender derzeit horizontal koordiniert) nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Es ist aber von keinen Störungen auf in und ausländische Sender auszugehen, zudem ist die Übertragungskapazität schon seit Jahrzehnten in dieser Konfiguration in Betrieb.

Für die beiden übrigen beantragten Übertragungskapazitäten bestehen Einträge im Genfer Plan, weshalb insoweit ein Regulärbetrieb bewilligt werden kann.

2.2. Zur Antragstellerin

2.2.1. Antrag

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten.

2.2.2. Struktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG GmbH ist eine zu FN 156035p eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals-Siezenheim.

Das Stammkapital beträgt EUR 36.700,- und ist zur Gänze einbezahlt. Alleingesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Stephan Prähauser, welcher auch als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert.

Mag. Stephan Prähauser ist darüber hinaus alleiniger Gesellschafter der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH (FN 280000s) mit einer Vermögenseinlage von EUR 35.000,-. Diese Gesellschaft ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.04.2020, KOA 1.472/20-005, Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G für das Versorgungsgebiet „Graz (104,6 MHz)“.

Mag. Stephan Prähauser ist weiters alleiniger Gesellschafter der Welle 1 Oberösterreich GmbH (FN 269541i) mit einer Vermögenseinlage von EUR 35.000,-. Diese Gesellschaft ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.374/17-010, Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“.

Mag. Stephan Prähauser ist Kommanditist der WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG (FN 157145x) mit einer Vermögenseinlage von EUR 545.046,26. Persönlich haftende Gesellschafterin dieser KG ist die WELLE SALZBURG GmbH. Die WELLE SALZBURG GmbH. & Co. KG ist nicht Inhaberin von Zulassungen nach dem PrR-G.

Die WELLE SALZBURG GmbH hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern oder sonstigen Medienunternehmen. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

2.2.3. Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die WELLE SALZBURG GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2011, KOA 1.415/11-004, über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Weiters ist die WELLE SALZBURG GmbH Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel- und Unterkärnten“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010.

Darüber hinaus ist die WELLE SALZBURG GmbH Inhaberin der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015.

Schließlich wurde der WELLE SALZBURG GmbH mit nicht rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001, die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ erteilt.

2.2.4. Geplantes Programm

Das beantragte Programm „Welle 1 Salzburg“ der WELLE SALZBURG GmbH, das weitgehend dem derzeit im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlten Programm entspricht, ist ein 24-Stunden-Vollprogramm im „Hot AC“-Format sowie (aufgrund der Einbindung von älteren Titeln und fortschrittlichem Top-40-Material) mit einer Erweiterung in Richtung „Current based AC“ und „CHR“ für die Kernzielgruppe der 19 bis 39-Jährigen. Das Programm versteht sich als junges modernes Pop-Radio kombiniert mit einem Fokus auf regionale Moderation und regionale Information für die Kernzielgruppe.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Salzburg für Salzburg erfolgen. Die Sendeflächen werden von der Antragstellerin zur Gänze in Salzburg produziert und aus Salzburg moderiert. Grundsätzlich werden die Sendeflächen von 06:00 bis 18:00 Uhr moderiert (Sonntag 12:00 bis 18:00 Uhr).

Im Zentrum des Musikprogramms stehen die Hits der letzten zehn Jahre und die neuesten Hits. Besonderer Wert wird dabei auf österreichische und hierbei vor allem auch auf Salzburger Künstler gelegt. Als Beispiele werden Darius & Finlay, Mathea, Karl Kayzer, Dandelion, Leonardo, Mace, Steaming Satellites, Dame, Whoneedschai, Solarjet angeführt. Die WELLE SALZBURG GmbH verweist darauf, dass der Anteil österreichische Produktionen im Programm konstant über 10 % beträgt. Ergänzt wird das Musikprogramm durch eine höhere Frequenz der derzeit beliebtesten Popsongs Österreichs. In Specials und Rubriken wird darüber hinaus auch auf aktuelle Neuerscheinungen, österreichische Produktionen oder Live-Konzerte eingegangen. Durch die Einführung einer Hörerhitparade („Welle1 Chart Show“ am Samstag- und Sonntagnachmittag), die laufende Vorstellung lokaler und regionaler Musikproduktionen im Programm und die Erfüllung von Hörerwünschen geht die WELLE SALZBURG GmbH davon aus, dass auch durch das Musikformat eine lokale Hörerbindung verwirklicht wird. Insgesamt soll das Verhältnis von Wort- zu Musikprogramm etwa 20:80 betragen, inklusive Service-Elementen und Werbung.

Die Nachrichten („Welle 1 News“) werden stündlich von 06:00 bis 18:00 Uhr in der Länge von jeweils rund zwei Minuten ausgestrahlt. Neben nationalen und internationalen Themen erfolgt dabei auch eine ausführliche lokale Berichterstattung mit aktuellen und relevanten Themen aus Salzburg. Darüber hinaus gibt es im Programm laufend aktuelle Beiträge mit lokalen Themen. Wetter- und Verkehrsservice werden jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet, und viermal täglich wird der Eventkalender mit lokalen Veranstaltungshinweisen, in dem auch karitative Veranstaltungen ihren Platz finden, ausgestrahlt. Das Wortprogramm konzentriert sich zum größten Teil auf die Region Salzburg, darüber hinaus werden im Programm kulturelle Themen (Theater, Film, bildende Künste) ebenso berücksichtigt, wie die Berichterstattung über das gesellschaftliche Leben (Bälle, Vernissagen, Premieren, Events und relevante Society-Themen).

Ein Redaktionsstatut sowie ein Programmschema wurden vorgelegt.

2.2.5. Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin lokaler Hörfunkprogramme in Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark. Die WELLE SALZBURG GmbH verweist darauf, dass sie als aktuelle Zulassungsinhaberin im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet über Kompetenz und Know-How im Bereich des Radiomachens, wie insbesondere betreffend Programmveranstaltung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung, verfügt.

Mag. Stephan Prähauser verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Er war bereits als Jugendlicher als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und zwei Jahre später bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab.

Neben Mag. Stephan Prähauser führt Martin Huttarsch die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs der WELLE SALZBURG GmbH. Er verfügt über langjährige Erfahrung in der Radio-, Werbe- und Musikszene und ist seit Jänner 2013 für die Welle1-Gruppe tätig.

An der Gestaltung des beantragten Programms sind weiters folgende Personen, die allesamt über mehrjährige einschlägige Erfahrungen im Hörfunkbereich verfügen, maßgeblich beteiligt:

In der Abteilung Information/Redaktion/Moderation bzw. als Programmhauptverantwortliche fungiert Mag. Christina Ofner, welche diesbezüglich auf langjährige Tätigkeiten in verschiedenen Unternehmen zurückgreifen kann.

In der Abteilung Musik/Social Media ist Lukas Pointinger seit April 2019 für die Musikplanung zuständig. Eine weitere Musikredakteurin bei „Welle 1 Salzburg“ ist Marlena Enzesberger, die auch für den Webauftritt sowie Social Media zuständig ist.

2.2.6. Finanzielle Voraussetzungen

Die Antragstellerin wird wie bisher den Sendebetrieb, den laufenden Programmbetrieb und Marketingaktivitäten über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und andere Vermarktungsformen (Events etc.) finanzieren.

Die Werbezeiten werden regional sowie bundesweit selbst und über Vermarktungspartner verkauft. Die WELLE SALZBURG GmbH kooperiert neben der Vermarktung durch eigene Mitarbeiter auch mit der bundesweit tätigen RMS Radio Marketing Service GmbH Austria. Das vorgelegte Werbetarifwerk weist – abhängig von der Tageszeit – einen Sekundenpreis zwischen EUR 0,45 und EUR 2,20 aus.

Die WELLE SALZBURG GmbH hat einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Bei einer Betrachtung auf Einzeljahresbasis kalkuliert die WELLE SALZBURG GmbH mit Gewinnen von ca. EUR 19.875,- im ersten, EUR 38.500,- im zweiten, EUR 57.325,- im dritten, EUR 54.250,- im vierten und EUR 46.647,- im fünften Geschäftsjahr.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Einnahmen aus Vermarktungsverbänden (RMS), Einnahmen aus Lokalverkauf sowie diversen Einnahmen zusammen und steigen stetig von EUR 960.000,- im ersten auf EUR 1.040.500,- im fünften Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber in den ersten fünf Jahren zwischen EUR 940.125,- im ersten und EUR 993.853,- im fünften Jahr.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG GmbH insbesondere auf ihre Gesellschafterstruktur und Eigenkapitalausstattung.

2.2.7. Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG GmbH vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Die Versorgungsgebiete „Mittel- und Unterkärnten“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ der Welle Salzburg GmbH, „Oberösterreichischer Zentralraum“ der Welle 1 Oberösterreich GmbH und „Graz (104,6 MHz)“ der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH sind aufgrund der Entfernung und Topografie vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ der WELLE SALZBURG GmbH ergibt sich eine technisch unvermeidbare Überschneidung.

2.3. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

In ihrer Stellungnahme vom 21.10.2020 teilte die Salzburger Landesregierung mit, dass gegen die Vergabe der gegenständlichen Zulassung an die WELLE SALZBURG GmbH keine Einwände bestehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Zulassungsantrag sowie den zitierten Akten der KommAustria. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie auf der Einsichtnahme in das Firmenbuch.

Das Antragvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 22.10.2020. Die Feststellungen zu den Überschneidungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet, den weiteren Versorgungsgebieten der WELLE SALZBURG GmbH und den Versorgungsgebieten der Welle 1 Oberösterreich GmbH und der Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH ergeben sich aus dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 15.01.2021.

Der Inhalt der Stellungnahme der Salzburger Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Am 23.06.2020 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung des durch die Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“, „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ gebildeten Versorgungsgebietes „Stadt Salzburg und Salzachtal“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

4.2. Rechtzeitigkeit des Antrags

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 27.08.2020 um 13:00 Uhr.

Der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH vom 19.08.2020 langte somit rechtzeitig innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.3. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege.

Im Fall von analogem terrestrischen Hörfunk sind gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. a PrR-G die für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere der geplante Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik darzustellen.

Zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 haben Antragsteller gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G ferner glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten

Programms erfüllen und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des von den Zulassungswerbern in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 3 PrR-G

Die Antragstellerin hat die nach § 5 Abs. 2 Z 1 PrR-G geforderten Unterlagen sowie die nach Z 3 lit. a leg.cit. geforderten Angaben über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten vorgelegt.

In der Folge hat die KommAustria zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß den §§ 7 und 8 PrR-G

§ 7 PrR-G lautet:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter aufgrund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Österreich. Die Eigentumsverhältnisse weisen keine im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 PrR-G verpönte Struktur auf. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Es wird somit insgesamt § 7 PrR-G entsprochen und es liegen auch keine Ausschlussgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

4.3.3. Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G

§ 9 PrR-G lautet:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G dürfen sich die Versorgungsgebiete eines Hörfunkveranstalters sowie die einer Person zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber „unmittelbar“ eine Beteiligung von mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

Die WELLE SALZBURG GmbH verfügt neben ihrer am 21.06.2021 auslaufenden Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im gegenständlichen Versorgungsgebiet über folgende weitere Hörfunkzulassungen:

- Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Mittel und Unterkärnten“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 10.10.2012, KOA 1.211/12-010,
- Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015, sowie
- nicht rechtskräftige Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.708/17-001.

Die Versorgungsgebiete „Mittel und Unterkärnten“ und „Wien Innere Stadt 102,1 MHz“ sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Demgegenüber ergibt sich zwischen dem gegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz, Wels und Perg“ der WELLE SALZBURG GmbH eine technisch unvermeidbare Überschneidung.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (ErlRV 401 BlgNR 21. GP) heißt es jedoch:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem PrR-G die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten gemäß § 9 Abs. 1 PrR G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs. 1 (im Unterschied zu § 9 Abs. 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt (vgl. etwa den Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.379/17-015).

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist die Überschneidung der genannten Versorgungsgebiete technisch unvermeidbar, vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch insoweit keine gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G verpönte Konstellation vorliegt.

Alleingesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH ist Mag. Stephan Prähauser. Dieser ist weiters Alleingesellschafter der Welle 1 Der Rocksender GmbH sowie der Welle 1 Oberösterreich GmbH.

Die Versorgungsgebiete der mit der Antragstellerin im Sinne des § 9 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G verbundenen Welle 1 Oberösterreich GmbH („Oberösterreichischer Zentralraum“) und Welle 1 Graz Der Rocksender GmbH („Graz (104,6 MHz)“) sind vom gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

Letztlich überschreitet die Einwohnerzahl in den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten zwölf Millionen nicht. Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit insgesamt kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

4.3.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrenrecht¹¹, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Insoweit trifft den Antragsteller eine erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039, VwGH 16.12.2008, 2008/11/0170, VwGH 15.09.2006, 2005/04/0120).

Die Antragstellerin hat im Zuge des Verfahrens zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf die bestehende Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet verwiesen bzw. führt Personen an, die am bestehenden Hörfunkprogramm federführend mitwirken.

Auch wenn im Zuge der Erteilung der derzeit bestehenden Zulassung das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und die Hörfunkveranstalterin die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erfüllt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das

Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist. Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten der Hörfunkveranstalterin im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorliegen.

Die WELLE SALZBURG GmbH sendet im gegenständlichen Versorgungsgebiet seit vielen Jahren ein 24-Stunden-Vollprogramm. Unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen (technische Infrastruktur, Personal und redaktionelle Organisation) und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die WELLE SALZBURG GmbH die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die dargestellte Organisation samt Hinweis auf die jeweils verantwortlichen Personen, deren fachliche Qualifikation sich durchwegs aus ihrer jahrelangen Tätigkeit für die WELLE SALZBURG GmbH ergibt, bietet in fachlicher und organisatorischer Hinsicht ausreichend Gewähr für die weitere Veranstaltung eines Hörfunkprogramms.

Die WELLE SALZBURG GmbH legte zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen u.a. einen auf fünf Jahre angelegten Finanzplan vor, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Die Unterlagen erscheinen insgesamt schlüssig und vermitteln – unter Berücksichtigung, dass die Antragstellerin bereits Zulassungsinhaberin im gegenständlichen Versorgungsgebiet ist und der Businessplan daher nur als Fortführung des laufenden Geschäftsbetriebes zu sehen ist – den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im verfahrensgegenständlichen Gebiet.

Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie dies in den vergangenen zehn Jahren unter Beweis gestellt hat.

4.4. Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Die Antragstellerin hat ihr bereits in Geltung stehendes Redaktionsstatut vorgelegt. Weiters hat sie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

4.5. Auswahlgrundsätze nach § 6 PrR-G

§ 6 PrR-G legt den Beurteilungsspielraum der die Zulassung vergebenden Regulierungsbehörde durch die Vorgabe von Auswahlkriterien fest, die deren Ermessen determinieren. Vorgegeben ist ein variables Beurteilungsschema, das eine Quantifizierung und einen Vergleich der einzelnen Bewerber im Hinblick auf die Zielsetzung zulässt, einen leistungsfähigen und in seinem Bestand kontinuierlichen Privatradiobetrieb sicherzustellen, der Gewähr für größtmögliche Meinungsvielfalt – eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts – bietet (siehe VfSlg. 16.625/2002 sowie VwGH 21.04.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145 mwN).

§ 6 PrR-G lautet:

„Auswahlgrundsätze für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 6. *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,*

- 1. bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist und*
- 2. von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.*

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und bei dieser Beurteilung

insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

Im gegenständlichen Fall kommt § 6 PrR-G keine Bedeutung zu, da der KommAustria zum Entscheidungspunkt nur der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH vorliegt. Es war daher kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen.

4.6. Stellungnahme der Salzburger Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet.

§ 23 PrR-G lautet:

„Stellungnahmerecht

§ 23. (1) *Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.*

(2) *Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.*

(3) *Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (ErlRV 401 BlgNR, 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und aufgrund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des BKS vom 06.11.2002, 611.113/001-BKS/2002).

Die Salzburger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass es gegen die Erteilung einer Zulassung an die WELLE SALZBURG GmbH keine Einwände gebe.

4.7. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die bestehende Zulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg und Salzachtal“ endet am 21.06.2021 (vgl. Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.415/11-003, berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 26.05.2011, KOA 1.415/11-004), sodass die verfahrensgegenständliche Zulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021 zu erteilen ist.

4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das von der Antragstellerin im Antrag vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Entzugsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KOG wurde die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen der KommAustria obliegt. Dementsprechend waren die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten „SALZBURG (Gaisberg) 106,2 MHz“, „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ und „ZELL AM SEE 2 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ nach § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 zuzuordnen (Spruchpunkt 1.) und nach § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2a und 5 TKG 2003 die entsprechende Bewilligung für die Funkanlagen zu erteilen (Spruchpunkt 2.).

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten als jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (ErIRV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Im vorliegenden Fall umfasst das Versorgungsgebiet die Stadt Salzburg, das Salzachtal sowie Teile des Salzburger Flachgaus.

4.10. Auflagen in technischer Hinsicht

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das Anmeldeverfahren für den Planeintrag hinsichtlich der in Beilage 1. umschriebenen Übertragungskapazität noch nicht abgeschlossen ist. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann für diese Übertragungskapazität derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des

Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen (vgl. Spruchpunkte Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..).

4.11. Kosten

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,-.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war (Spruchpunkt 6.).

4.12. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG haben rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerden aufschiebende Wirkung; gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid jedoch ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die derzeit von der Antragstellerin ausgeübte Zulassung endet am 21.06.2021 durch Zeitablauf. Der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher ein dringendes öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung. Im vorliegenden Fall würde mangels anderer Antragsteller auch nicht in die Interessen anderer Parteien eingegriffen werden. Es war daher unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses iSd § 13 Abs. 2 VwGVG dringend geboten,

den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid auszusprechen (Spruchpunkt 7.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.415/21-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

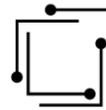
Wien, am 28. Jänner 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek
(Mitglied)

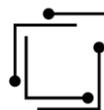
Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 1 bis 3



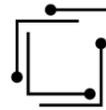
Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.415/21-002

1	Name der Funkstelle	SALZBURG					
2	Standortbezeichnung	Gaisberg					
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	PTA					
5	Sendefrequenz in MHz	106,20					
6	Programmname	Welle 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E06 44	47N48 19	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1283					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	30,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,9					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	33,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	17,0					
15	Polarisation	M					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	23,2	27,2	30,5	31,0	32,1	32,2
	V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	32,6	32,9	33,0	32,4	31,3	29,8
	V	8,6	8,6	10,9	15,5	18,7	20,7
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	28,0	25,0	20,0	13,0	8,0	8,0
	V	22,1	23,0	23,7	23,7	23,0	22,0
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	17,0	21,5	22,5	22,3	23,5	25,6
	V	20,4	19,2	15,6	11,9	8,6	8,6
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	26,8	26,5	25,5	24,5	25,4	26,5
	V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	27,0	26,7	25,5	26,0	25,9	24,0	
V	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	8 hex hex	51 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		ja				
22	Bemerkungen						



Beilage 2. zum Bescheid KOA 1.415/21-002

1	Name der Funkstelle	S JOHANN PONG 2					
2	Standortbezeichnung	Sternlehen					
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	Sesta GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	107,50					
6	Programmname	Welle 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E12 18	47N19 12	WGS84			
8	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	1047					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	12,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,2					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (<i>total</i>)	23,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	51,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	23,0	22,7	21,7	20,0	17,5	15,7
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	14,0	10,0	9,0	10,0	10,0	11,0
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	13,0	13,0	13,0	11,0	10,0	10,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	10,0	9,0	13,0	14,0	16,0	18,8
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
H	20,8	22,2	22,7	23,0	22,7	22,3	
V							
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	22,6	22,7	22,7	22,3	22,4	22,5	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	8 hex hex	51 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Frequenz</i>)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)		nein				
22	Bemerkungen						



Beilage 3. zum Bescheid KOA 1.415/21-002

1	Name der Funkstelle	ZELL AM SEE 2					
2	Standortbezeichnung	Bruck Glocknerstraße					
3	Lizenzinhaber	Welle Salzburg GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	107,10					
6	Programmname	Welle 1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	012E48 43	47N17 10	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	755					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	36,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	25,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	25,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	18,1	18,0	18,0	18,0	18,0	18,1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18,4	19,0	19,8	20,5	21,4	22,2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	22,9	23,5	24,0	24,4	24,6	24,8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	24,9	24,9	25,0	25,0	24,9	24,9
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	24,8	24,6	24,4	24,0	23,5	22,9
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	22,2	21,4	20,5	19,8	19,0	18,5	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	A hex hex	8 hex hex	51 hex hex		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		nein				
22	Bemerkungen						